

**Anlage 1 zur Beschlussvorlage 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde
für die ABPU-Sitzung am 26.11.2013
für den Finanzausschuss am 28.11.2013
für den Hauptausschuss am 05.12.2013
für die Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2013**

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde
(StrR EW)**

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 23.11.2012 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Eberswalde vom 01.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln auf Gehwegen ist nur

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen, Blitzeis), in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist oder
- b) bei Eisglätte auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken, Ampelbereichen, Bushaltestellenbereichen und Fußgängerquerungen an abgesenkten Borden erlaubt.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.“

2. In § 9 Absatz 1 wird hinter dem 1. Satz folgender Satz eingefügt:

„Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.“

3. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 dieser Satzung können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500,00 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro), bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500,00 Euro (in Worten: fünfhundert Euro) geahndet werden.“

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eberswalde, den _____.2013

Boginski
Bürgermeister

Siegel